

TE Bvwg Erkenntnis 2022/5/20 G313 2224169-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.05.2022

Entscheidungsdatum

20.05.2022

Norm

BFA-VG §18 Abs3

B-VG Art133 Abs4

FPG §67 Abs1

FPG §67 Abs3

FPG §70 Abs3

1. BFA-VG § 18 heute
2. BFA-VG § 18 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 18 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. BFA-VG § 18 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. BFA-VG § 18 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. BFA-VG § 18 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. BFA-VG § 18 gültig von 13.06.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014
8. BFA-VG § 18 gültig von 01.01.2014 bis 12.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
9. BFA-VG § 18 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. FPG § 67 heute
2. FPG § 67 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017

4. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. FPG § 67 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. FPG § 67 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
7. FPG § 67 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. FPG § 67 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. FPG § 67 heute
2. FPG § 67 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. FPG § 67 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. FPG § 67 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
7. FPG § 67 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. FPG § 67 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. FPG § 70 heute
2. FPG § 70 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 70 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
4. FPG § 70 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
5. FPG § 70 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

Spruch

,

G313 2224169-1/23E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Birgit WALDNER-BEDITS als Einzelrichterin über die Beschwerde des XXXX, geb. XXXX StA. Kroatien alias Bosnien und Herzegowina, vertreten durch RA Mag. Fuchs, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 04.09.2019 Zl. XXXX, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 01.10.2020 zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Birgit WALDNER-BEDITS als Einzelrichterin über die Beschwerde des römisch 40, geb. römisch 40 StA. Kroatien alias Bosnien und Herzegowina, vertreten durch RA Mag. Fuchs, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 04.09.2019 Zl. römisch 40, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 01.10.2020 zu Recht erkannt:

- A) Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
- B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

,

,

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

Nachdem über den sich in Haft befunden habenden, bereits mehrfach vorbestraften Beschwerdeführer (BF) am 29.11.2018 erneut eine Anzeige wegen des Verstoßes gegen das Suchtmittelgesetz gebracht worden war, forderte ihn das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) mit Schreiben vom 30.04.2019 auf, dem BF am 09.05.2019 zugestellt,

sich zur beabsichtigten Erlassung eines Aufenthaltsverbotes eine Stellungnahme zu einen familiären und finanziellen Verhältnissen sowie seiner Integration im Bundesgebiet abzugeben.

Mit Schreiben 14.05.2019 nahm der BF dazu Stellung.

In weiterer Folge forderte das BFA mit Schreiben vom 08.07.2019 den BF auf, sich zur beabsichtigten Erlassung eines Aufenthaltsverbots einer niederschriftlichen Einvernahme zu unterziehen.

Die niederschriftliche Einvernahme des BF und dessen Rechtsvertretung, vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Oberösterreich, in der Justizanstalt XXXX , fand am 18.07.2019 statt. Die niederschriftliche Einvernahme des BF und dessen Rechtsvertretung, vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Oberösterreich, in der Justizanstalt römisch 40 , fand am 18.07.2019 statt.

Eine weitere niederschriftliche Einvernahme des BF vor dem Bundesamt und Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Oberösterreich, in der Justizanstalt XXXX , fand am 14.08.2019 statt. Die Rechtsvertretung des BF war laut dem Vernehmungsprotokoll zu Beginn der Einvernahme anwesend. Am 30.08.2019 wurde dessen Sohn als Zeuge in diesem Verfahren einvernommen. Eine weitere niederschriftliche Einvernahme des BF vor dem Bundesamt und Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Oberösterreich, in der Justizanstalt römisch 40 , fand am 14.08.2019 statt. Die Rechtsvertretung des BF war laut dem Vernehmungsprotokoll zu Beginn der Einvernahme anwesend. Am 30.08.2019 wurde dessen Sohn als Zeuge in diesem Verfahren einvernommen.

Nach der rechtskräftigen Verurteilung zu einer 22-monatigen (Zusatz-)Freiheitsstrafe wegen des Vergehens des Suchtgifthandels und wegen des Verbrechens des Widerstands gegen die Staatsgewalt erließ das BFA gegen den BF mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid gemäß § 67 Abs 1 und 2 FPG ein mit sieben (7) Jahre befristetes Aufenthaltsverbot (Spruchpunkt I.), erteilte ihm gemäß § 70 Abs 3 FPG keinen Durchsetzungsaufschub (Spruchpunkt II.) und erkannte einer Beschwerde gemäß § 18 Abs 3 BFA-VG die aufschiebende Wirkung ab (Spruchpunkt III.). Dies wurde im Wesentlichen mit der strafgerichtlichen Verurteilung begründet. Das Verhalten des BF stelle eine Gefahr für die Grundinteressen der Gesellschaft dar; ein schützenswertes Privat- und Familienleben sei nicht feststellbar, berufliche Bindungen würden nicht existieren. Nach der rechtskräftigen Verurteilung zu einer 22-monatigen (Zusatz-)Freiheitsstrafe wegen des Vergehens des Suchtgifthandels und wegen des Verbrechens des Widerstands gegen die Staatsgewalt erließ das BFA gegen den BF mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid gemäß Paragraph 67, Absatz eins und 2 FPG ein mit sieben (7) Jahre befristetes Aufenthaltsverbot (Spruchpunkt römisch eins.), erteilte ihm gemäß Paragraph 70, Absatz 3, FPG keinen Durchsetzungsaufschub (Spruchpunkt römisch zwei.) und erkannte einer Beschwerde gemäß Paragraph 18, Absatz 3, BFA-VG die aufschiebende Wirkung ab (Spruchpunkt römisch drei.). Dies wurde im Wesentlichen mit der strafgerichtlichen Verurteilung begründet. Das Verhalten des BF stelle eine Gefahr für die Grundinteressen der Gesellschaft dar; ein schützenswertes Privat- und Familienleben sei nicht feststellbar, berufliche Bindungen würden nicht existieren.

Der BF erhob dagegen eine Beschwerde, mit der er die Durchführung einer Beschwerdeverhandlung und die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beantragt. Er strebt primär die ersatzlose Behebung des Aufenthaltsverbots an; hilfsweise beantragt er die Reduktion der Dauer des Aufenthaltsverbots und stellt einen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung sowie einen Antrag auf Zuerkennung des Durchsetzungsaufschubes. Er begründet die Beschwerde zusammengefasst damit, dass er sich seit 25 Jahren in Österreich aufhalte und sich in Österreich ein familiäres und soziales Umfeld geschaffen habe. Er gestehe seine Taten begangen zu haben, die verhängte Dauer des Aufenthaltsverbots sei aber angesichts seiner in Österreich verbrachten Jahre und seines familiären Netzwerkes als zu hoch sowie seien seine verwirklichten Straftaten nicht dazu geeignet, ein die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet des Fremdenwesens gefährdende und beeinträchtigendes Fehlverhalten anzunehmen. Das BFA sei fälschlicherweise davon ausgegangen, dass er im Inland kein schützenswertes Privat- und Familienleben habe. Tatsächlich würden weitere Familienmitglieder nach wie vor in Österreich leben. Zudem habe er im Herkunftsland keine Angehörigen mehr und sei dort sozial nicht integriert.

Das BFA legte die Beschwerde und die Akten des Verwaltungsverfahrens dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) am 08.10.2019 vor.

Der BF war zuletzt vom 11.02.2020 bis 15.01.2021 in einer Justizanstalt inhaftiert.

Am 01.10.2020 fand eine mündliche Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht im Beisein des BF, seiner Rechtsvertretung sowie eines Justizwachebeamten. Die belangte Behörde verzichtete schriftlich auf die Teilnahme.

Mit per Mail am 12.10.2020 langte beim Bundesverwaltungsgericht die Mitteilung der Justizanstalt hinsichtlich der in der Beschwerdeverhandlung vom BF behaupteten Erkrankung ein.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Der am 25.08.1953 geborene BF, ein kroatischer Staatsangehöriger, besitzt einen kroatischen Reisepass. Er spricht Bosnisch und Kroatisch; er verfügt über keine Kenntnisse der deutschen Sprache und konnte die an ihn während der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht gerichteten Fragen auf Deutsch nicht beantworten.

Der BF lebte vor seiner Ausreise in Bosnien und arbeitete dort als Maurer. Im Herkunftsland des BF leben nach wie vor Familienangehörige und Angehörige, wie Onkeln und Tanten. Es leben u.a. Verwandte seiner Ex-Frau im Herkunftsland zu denen er Kontakt hat.

Der BF ist geschieden und hat zwei volljährige Kinder, die Tochter und ein Sohn leben in Oberösterreich, der zweite Sohn begründet seinen Wohnsitz in Deutschland. Ein wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem BF und seinen Kindern bzw. zu seiner Ex-Frau besteht nicht. Die Ex-Frau des BF leidet an einer körperlichen Behinderung. Ansonsten hat der BF im Bundesgebiet keine familiären Anknüpfungspunkte.

Der BF übte seit 2006 keine regelmäßige Beschäftigung aus und war teils als geringfügig angestellt. Neben diesen Anstellungen bezog er immer wieder Arbeitslosen- oder Krankengeld bzw. Notstandshilfe.

Der BF erhält im Bundesgebiet seit 01.09.2018 Bezüge aus der Alterspension; zusätzlich bekommt er eine Pension aus Kroatien.

Gegen den BF wurde bereits mit Bescheid vom 17.02.2009, ein auf zehn Jahre befristete Aufenthaltsverbot erlassen, das mit Erkenntnis des UVS vom 22.07.2013, ersatzlos aufgehoben wurde.

Der BF ist nach eigenen Angaben im Jahr 2016 freiwillig zurück in sein Herkunftsland gereist.

Der BF hatte bis zum 21.06.2019 einen gültigen Aufenthaltstitel und wurde am 10.12.2019 im Bundesgebiet aufgehalten, zumal kein rechtmäßiger Aufenthalt vorlag. Mit Straferkenntnis der LPD wurde gegen den BF eine Geldstrafe im dreistelligen Bereich verhängt.

Der BF trat – beginnend mit 2007 – bis zuletzt 2019 immer wieder strafrechtlich in Erscheinung. Der BF wurde am 16.04.2019 im Bundesgebiet festgenommen und mit Urteil des Bezirksgerichts vom XXXX .2019, Zahl XXXX , wegen des Vergehens des Suchtgifthandels nach §§ 27 Abs. 1 Z 1 und Z 2, 8. Fall, 15 Abs. 1 SMG zu einer Freiheitsstrafe von zwei Monaten verurteilt sowie wurde er mit Urteil des Landesgerichts vom XXXX .2019, Zahl XXXX , wegen § 269 Abs. 1 StGB und § 27 Abs. 2a SMG u.a. zu einer (Zusatz)Freiheitsstrafe von 22 Monaten verurteilt. Der BF trat – beginnend mit 2007 – bis zuletzt 2019 immer wieder strafrechtlich in Erscheinung. Der BF wurde am 16.04.2019 im Bundesgebiet festgenommen und mit Urteil des Bezirksgerichts vom römisch 40 .2019, Zahl römisch 40 , wegen des Vergehens des Suchtgifthandels nach Paragraphen 27, Absatz eins, Ziffer eins und Ziffer 2, 8, Fall, 15 Absatz eins, SMG zu einer Freiheitsstrafe von zwei Monaten verurteilt sowie wurde er mit Urteil des Landesgerichts vom römisch 40 .2019, Zahl römisch 40 , wegen Paragraph 269, Absatz eins, StGB und Paragraph 27, Absatz 2 a, SMG u.a. zu einer (Zusatz)Freiheitsstrafe von 22 Monaten verurteilt.

Mit besagten Urteilen wurde der BF für schuldig befunden, er habe Suchtgift anderen gegen Entgelt überlassen, erworben und besessen, nämlich Kokain, Heroin, Cannabisharz und Substitol-Tabletten sowie habe er Widerstand gegen die Staatsgewalt geleistet, wonach er Polizisten bei einer Personenkontrolle/-durchsuchung zu verhindern versuchte, indem er eine täuschend echt aussehende Schreckschusspistole aus seiner Kleidung zog und diese gegen einen Polizisten richtete.

Als mildernd wertete das Bezirksgericht die teils geständige Verantwortung sowie dass es beim Versuch geblieben war, als erschwerend die fünf einschlägigen Vorstrafen. Als mildernd wertete das Landesgericht das teilweise Geständnis, die teilweise Schadensgutmachung und die Sicherstellung des Suchtgiftes, als erschwerend wurden die fünf einschlägigen Vorverurteilungen, das Zusammentreffen strafbarer Handlungen und das Vorliegen der

Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 StGB gewertet. Als mildernd wertete das Bezirksgericht die teils geständige Verantwortung sowie dass es beim Versuch geblieben war, als erschwerend die fünf einschlägigen Vorstrafen. Als mildernd wertete das Landesgericht das teilweise Geständnis, die teilweise Schadensgutmachung und die Sicherstellung des Suchtgiftes, als erschwerend wurden die fünf einschlägigen Vorverurteilungen, das Zusammentreffen strafbarer Handlungen und das Vorliegen der Voraussetzungen des Paragraph 39, Absatz eins, StGB gewertet.

Der BF weist folgende Verurteilungen auf (Auszug aus dem Strafregister):

1) LG XXXX vom XXXX .2007 RK XXXX .20071) LG römisch 40 vom römisch 40 .2007 RK römisch 40 .2007

PAR 28/2 /4. Fall SMG, 15/1 STGB, 28/3 (1. Fall) SMG, 15/1/STGB, PAR 231/1 STGB, 27/1 (1.2.Fall) SMG – Freiheitsstrafe 15 Monate, davon Freiheitsstrafe 10 Monate bedingt, Probezeit 3 Jahre, Vollzugsdatum 08.04.2007

2) LG XXXX vom XXXX .2008 RK XXXX .20082) LG römisch 40 vom römisch 40 .2008 RK römisch 40 .2008

Par 28 A/1 (2.3.5. Fall) 28 A ABS 2/1 28/1 SMG; Datum der (letzten) Tat 31.03.2008, Freiheitsstrafe 18 Monate, Vollzugsdatum 28.09.2010

3) LG XXXX vom XXXX .2010 RK XXXX .20103) LG römisch 40 vom römisch 40 .2010 RK römisch 40 .2010

PAR 28 A/1 (2.3. Fall) SMG, PAR 12 (3. Fall) STGB, Par 28 A/1 (5. Fall) 28 A ABS 2/1 28 A/3 27 ABS 1/1 (1.2.Fall) 27/2 SMG, Datum der (letzten) Tat 01.06.2010, Freiheitsstrafe 2 Jahre, Vollzugsdatum 28.01.2012

4) BG XXXX vom XXXX .2011 RK XXXX .20114) BG römisch 40 vom römisch 40 .2011 RK römisch 40 .2011

PAR 15 12 (2.Fall) 127 STGB, PAR 27 ABS 1/1 (1.2. Fall) SMG; Keine Zusatzstrafe gemäß §§ 31 und 40 STGB unter Bedachtnahme auf LG WELS 12 HV 122/2010B RK 29.10.2010 PAR 15 12 (2.Fall) 127 STGB, PAR 27 ABS 1/1 (1.2. Fall) SMG; Keine Zusatzstrafe gemäß Paragraphen 31 und 40 STGB unter Bedachtnahme auf LG WELS 12 HV 122/2010B RK 29.10.2010

5) LG XXXX vom XXXX .2013 RK XXXX .20135) LG römisch 40 vom römisch 40 .2013 RK römisch 40 .2013

§ 27 (1) Z 1 1.2.Fall SMG, §§ 27 (1) Z 1 8. Fall, 27 (3) SMG, Datum der (letzten) Tat 04.06.2013, Freiheitsstrafe 7 Monaten, Vollzugsdatum 03.11.2017, Bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe wurde widerrufen Paragraph 27, (1) Ziffer eins, 1.2.Fall SMG, Paragraphen 27, (1) Ziffer eins, 8. Fall, 27 (3) SMG, Datum der (letzten) Tat 04.06.2013, Freiheitsstrafe 7 Monaten, Vollzugsdatum 03.11.2017, Bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe wurde widerrufen

6) LG XXXX vom XXXX .2015 RK XXXX .20156) LG römisch 40 vom römisch 40 .2015 RK römisch 40 .2015

§§ 28a (1) 5. Fall, 28a (3) 2. Fall SMG, § 27 (1) Z 1 1.2. Fall SMG, Datum der (letzten) Tat 25.08.2015, Freiheitsstrafe 2 Jahre, Vollzugsdatum 25.08.2017 Paragraphen 28 a, (1) 5. Fall, 28a (3) 2. Fall SMG, Paragraph 27, (1) Ziffer eins, 1.2. Fall SMG, Datum der (letzten) Tat 25.08.2015, Freiheitsstrafe 2 Jahre, Vollzugsdatum 25.08.2017

Es wird festgestellt, dass der BF die besagten Straftaten begangen und die beschriebenen Verhaltensweisen gesetzt hat.

Gegen den BF wurde bereits mit Bescheid vom 17.02.2009, ein auf zehn Jahre befristete Aufenthaltsverbot erlassen, das mit Erkenntnis des UVS vom 22.07.2013, ersatzlos aufgehoben wurde.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Zum Verfahrensgang:

Der oben angeführte Verfahrensgang und Sachverhalt ergeben sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes des BFA und des vorliegenden Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichtes.

Die oben getroffenen Feststellungen beruhen auf den Ergebnissen des vom erkennenden Gericht auf Grund der vorliegenden Akten durchgeführten Ermittlungsverfahrens und werden in freier Beweiswürdigung der gegenständlichen Entscheidung als maßgeblicher Sachverhalt zugrunde gelegt:

2.2. Zur Person des BF:

2.2.3. Die Feststellungen zu den familiären Verhältnissen sowie seiner schulischen Ausbildung beruhen auf seinen diesbezüglichen Angaben vor der Behörde und in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht sowie in seiner Beschwerde.

Entgegen den Angaben des BF, gab dessen Sohn in der behördlichen Einvernahme an, es würden sehr wohl noch „viele Onkel und Tanten“ in dessen Herkunftsland leben.

2.2.4. Dass der BF mit seiner Ex-Frau, von der er laut eigenen Angaben 2015 geschieden worden sei, 2018 noch kurzzeitig im gemeinsamen Haushalt lebte, das Zusammenleben – unterbrochen durch Haftaufenthalte bzw. Wohnsitzänderungen – sowie die Lebensgemeinschaft mit seiner Ex-Frau aufgrund des Streits beendet worden ist, ergibt sich aus dem Verfahrensakt und den Angaben des BF in der Beschwerdeverhandlung.

2.2.5. Dass der BF sich 2016 für die freiwillige Rückkehr in den Herkunftsstaat entschieden hat, ergibt sich aus dem diesbezüglichen Verwaltungsakt und den Angaben in der Beschwerdeverhandlung.

Dass die Ex-Frau des BF eine körperliche Behinderung hat und über einen Behindertenpass verfügt, ergibt sich aus den Angaben des Sohnes in der behördlichen Einvernahme sowie aus den Angaben des BF in der Beschwerdeverhandlung. Aus dem ZMR vom 14.04.2022 geht hervor, dass seine Ex-Frau in Oberösterreich lebt. Dass diese von den Kindern gepflegt wird ergibt sich den glaubhaften Angaben des Sohnes in der mündlichen Verhandlung.

Die rechtskräftigen Verurteilungen, die bezughabenden Ausführungen hinsichtlich der Straftaten, der Milderungs- und Erschwerungsgründe sowie die Feststellung, dass der BF die ihm angelasteten Straftaten begangen hat, beruhen auf die im Akt befindlichen obzitierten Urteilsausfertigungen und dem Amtswissen des Bundesverwaltungsgerichts (Einsichtnahme in das Strafregister der Republik Österreich).

Die Feststellung, dass der BF auch nach seiner Haftentlassung am 11.02.2021 im Zuge einer aufenthaltsbeendeten Maßnahme nach Kroatien abgeschoben wurde, ließ sich durch Abfrage des IZR ermitteln.

Insoweit der BF in der Beschwerdeverhandlung angegeben hatte, er habe wenige Monate zuvor in einer Justizanstalt einen Herzstillstand erlitten und habe deswegen gesundheitliche Probleme, ist festzuhalten, dass auf Anfrage des erkennenden Gerichts in der Krankenabteilung der zuständigen Justizanstalt diesbezüglich keinerlei Aufzeichnungen eines solchen Vorfalles vorliegen (siehe Gerichtsakt, OZ 15). Es seien lediglich psychiatrische Therapien durchgeführt worden. Eine Drogentherapie hat der BF nach eigenen Angaben nicht gemacht.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu Spruchteil A):

3.1. Zu Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides 3.1. Zu Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides:

3.1.1. Anzuwendendes Recht:

Gemäß § 67 Abs 1 FPG ist die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen den BF als EWR-Bürger iSd § 2 Abs 4 Z 8 FPG zulässig, wenn auf Grund seines persönlichen Verhaltens die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet ist. Das Verhalten muss eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Strafrechtliche Verurteilungen allein können diese Maßnahmen nicht ohne weiteres begründen. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig. Die Erlassung eines Aufenthaltsverbots gegen EWR-Bürger, die den Aufenthalt seit zehn Jahren im Bundesgebiet hatten, ist zulässig, wenn aufgrund des persönlichen Verhaltens davon ausgegangen werden kann, dass die öffentliche Sicherheit der Republik Österreich durch den Verbleib im Bundesgebiet nachhaltig und maßgeblich gefährdet würde. Gemäß Paragraph 67, Absatz eins, FPG ist die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen den BF als EWR-Bürger iSd Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 8, FPG zulässig, wenn auf Grund seines persönlichen Verhaltens die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet ist. Das Verhalten muss eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Strafrechtliche Verurteilungen allein können diese Maßnahmen nicht ohne weiteres begründen. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig. Die Erlassung eines Aufenthaltsverbots gegen EWR-Bürger, die den Aufenthalt seit zehn Jahren im

Bundesgebiet hatten, ist zulässig, wenn aufgrund des persönlichen Verhaltens davon ausgegangen werden kann, dass die öffentliche Sicherheit der Republik Österreich durch den Verbleib im Bundesgebiet nachhaltig und maßgeblich gefährdet würde.

Gemäß § 67 Abs 2 FPG kann ein Aufenthaltsverbot für die Dauer von höchstens zehn Jahren erlassen werden. Bei einer besonders schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit kann das Aufenthaltsverbot gemäß § 67 Abs 3 FPG auch unbefristet erlassen werden, so z.B. bei einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren (§ 67 Abs 3 Z 1 FPG). Gemäß Paragraph 67, Absatz 2, FPG kann ein Aufenthaltsverbot für die Dauer von höchstens zehn Jahren erlassen werden. Bei einer besonders schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit kann das Aufenthaltsverbot gemäß Paragraph 67, Absatz 3, FPG auch unbefristet erlassen werden, so z.B. bei einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren (Paragraph 67, Absatz 3, Ziffer eins, FPG).

Bei der Erstellung der für jedes Aufenthaltsverbot zu treffenden Gefährdungsprognose ist das Gesamtverhalten in Betracht zu ziehen und auf Grund konkreter Feststellungen eine Beurteilung dahin vorzunehmen, ob und im Hinblick auf welche Umstände die jeweils anzuwendende Gefährdungsannahme gerechtfertigt ist. Dabei ist nicht auf die bloße Tatsache der Verurteilung oder Bestrafung, sondern auf die Art und Schwere der zu Grunde liegenden Straftaten und auf das sich daraus ergebende Persönlichkeitsbild abzustellen. Bei der nach § 67 Abs 1 FPG zu erstellenden Gefährdungsprognose geht schon aus dem Gesetzeswortlaut klar hervor, dass auf das "persönliche Verhalten" abzustellen ist und strafrechtliche Verurteilungen oder verwaltungsrechtliche Bestrafungen allein nicht ohne weiteres ein Aufenthaltsverbot begründen können (siehe z.B. VwGH 22.08.2019, Ra 2019/21/0091). Bei der Erstellung der für jedes Aufenthaltsverbot zu treffenden Gefährdungsprognose ist das Gesamtverhalten in Betracht zu ziehen und auf Grund konkreter Feststellungen eine Beurteilung dahin vorzunehmen, ob und im Hinblick auf welche Umstände die jeweils anzuwendende Gefährdungsannahme gerechtfertigt ist. Dabei ist nicht auf die bloße Tatsache der Verurteilung oder Bestrafung, sondern auf die Art und Schwere der zu Grunde liegenden Straftaten und auf das sich daraus ergebende Persönlichkeitsbild abzustellen. Bei der nach Paragraph 67, Absatz eins, FPG zu erstellenden Gefährdungsprognose geht schon aus dem Gesetzeswortlaut klar hervor, dass auf das "persönliche Verhalten" abzustellen ist und strafrechtliche Verurteilungen oder verwaltungsrechtliche Bestrafungen allein nicht ohne weiteres ein Aufenthaltsverbot begründen können (siehe z.B. VwGH 22.08.2019, Ra 2019/21/0091).

Weder hat sich der BF seit zehn Jahren im Bundesgebiet aufgehalten noch das unionsrechtliche Recht auf Daueraufenthalt erworben, das gemäß § 53a NAG idR (von hier nicht maßgeblichen Ausnahmefällen abgesehen) einen fünfjährigen rechtmäßigen und kontinuierlichen Aufenthalt voraussetzt. Der Erwerb des Daueraufenthaltsrechts ist schon deshalb zu verneinen, zumal sein vorher erworbener Aufenthaltstitel nur bis zum 21.06.2019 gültig war und der BF bereits nach seiner Haftentlassung im November 2017 den Erwerb und Konsum von Suchtgift im Zeitraum zwischen Mai 2018 und November 2018 fortgesetzt hatte; von einem einmaligen Fehlverhalten könne nicht gesprochen werden, sodass unter Berücksichtigung seiner strafgerichtlichen Verurteilungen von einer Gefährdung aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit iSd § 55 Abs 3 NAG auszugehen ist, die dem Fortbestand des Aufenthaltsrechts gemäß § 51 Abs 1 NAG und somit dem Erlangen eines Daueraufenthaltsrechts nach § 53a NAG entgegen steht (vgl. VwGH 16.07.2020, Ra 2019/21/0247). Daher ist der Gefährdungsmaßstab des § 67 Abs 1 zweiter bis vierter Satz FPG („tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt“) anzuwenden. Weder hat sich der BF seit zehn Jahren im Bundesgebiet aufgehalten noch das unionsrechtliche Recht auf Daueraufenthalt erworben, das gemäß Paragraph 53 a, NAG idR (von hier nicht maßgeblichen Ausnahmefällen abgesehen) einen fünfjährigen rechtmäßigen und kontinuierlichen Aufenthalt voraussetzt. Der Erwerb des Daueraufenthaltsrechts ist schon deshalb zu verneinen, zumal sein vorher erworbener Aufenthaltstitel nur bis zum 21.06.2019 gültig war und der BF bereits nach seiner Haftentlassung im November 2017 den Erwerb und Konsum von Suchtgift im Zeitraum zwischen Mai 2018 und November 2018 fortgesetzt hatte; von einem einmaligen Fehlverhalten könne nicht gesprochen werden, sodass unter Berücksichtigung seiner strafgerichtlichen Verurteilungen von einer Gefährdung aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit iSd Paragraph 55, Absatz 3, NAG auszugehen ist, die dem Fortbestand des Aufenthaltsrechts gemäß Paragraph 51, Absatz eins, NAG und somit dem Erlangen eines Daueraufenthaltsrechts nach Paragraph 53 a, NAG entgegen steht vergleiche VwGH 16.07.2020, Ra 2019/21/0247). Daher ist der Gefährdungsmaßstab des Paragraph 67, Absatz eins, zweiter bis vierter Satz FPG („tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt“) anzuwenden.

Das persönliche Verhalten des BF stellt eine solche Gefahr dar, die Grundinteressen der Gesellschaft iSd Art 8 Abs 2 EMRK (an der Verteidigung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Verhinderung von strafbaren Handlungen sowie zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer, der Gesundheit und der Moral) berührt. Der BF wurde in Österreich kurz nach der Einreise straffällig und beging über einen längeren Zeitraum qualifizierte Suchtgiftdelikte zur Befriedigung seiner eigenen Sucht; diese sogar noch, nachdem er in diesem Zusammenhang in Verwahrungshaft genommen worden war. Das persönliche Verhalten des BF stellt eine solche Gefahr dar, die Grundinteressen der Gesellschaft iSd Artikel 8, Absatz 2, EMRK (an der Verteidigung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Verhinderung von strafbaren Handlungen sowie zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer, der Gesundheit und der Moral) berührt. Der BF wurde in Österreich kurz nach der Einreise straffällig und beging über einen längeren Zeitraum qualifizierte Suchtgiftdelikte zur Befriedigung seiner eigenen Sucht; diese sogar noch, nachdem er in diesem Zusammenhang in Verwahrungshaft genommen worden war.

Der Gesinnungswandel eines Straftäters ist grundsätzlich daran zu messen, ob und wie lange er sich (nach dem allfälligen Vollzug einer Haftstrafe) in Freiheit wohlverhalten hat (siehe etwa VwGH 26.01.2017, Ra 2016/21/0233). Der VwGH hat in Bezug auf Suchtgiftdelinquenz wiederholt festgehalten, dass diese ein besonders verpöntes Fehlverhalten darstellt, bei dem erfahrungsgemäß eine hohe Wiederholungsgefahr gegeben ist und an dessen Verhinderung ein besonders großes öffentliches Interesse besteht (siehe z.B. VwGH 26.05.2021, Ra 2021/01/0159).

Angesichts der qualifizierten Suchtgiftdelinquenz (versuchter entgeltlicher Suchtgifthandel an öffentlichen Orten – Siehe dazu Urteil vom XXXX .2019) und der daraus ableitbaren, durch die eigene Sucht noch verstärkten Wiederholungsgefahr ist die Erlassung eines Aufenthaltsverbots gegen den BF dem Grunde nach nicht zu beanstanden. Angesichts der qualifizierten Suchtgiftdelinquenz (versuchter entgeltlicher Suchtgifthandel an öffentlichen Orten – Siehe dazu Urteil vom römisch 40 .2019) und der daraus ableitbaren, durch die eigene Sucht noch verstärkten Wiederholungsgefahr ist die Erlassung eines Aufenthaltsverbots gegen den BF dem Grunde nach nicht zu beanstanden.

Die vom BF im Inland geknüpften sozialen und beruflichen Kontakte begründen vor dem Hintergrund seiner gravierenden Straffälligkeit ein vergleichsweise – entgegen den Behauptungen des BF - geringes persönliches Interesse an einem Verbleib im Bundesgebiet. Der Gesinnungswandel eines Straftäters ist grundsätzlich daran zu messen, ob und wie lange er sich (nach dem Vollzug einer Haftstrafe) in Freiheit wohlverhalten hat (siehe etwa VwGH 26.01.2017, Ra 2016/21/0233), wobei der Beobachtungszeitraum seit Jänner 2021 (letzte Haftentlassung) noch nicht ausreicht, um einen Wegfall oder eine maßgebliche Minderung der von ihm ausgehenden Gefahr anzunehmen.

Eine gewichtende Abwägung des öffentlichen Interesses an der Aufenthaltsbeendigung mit den gegenläufigen privaten Interessen des BF, insbesondere unter Berücksichtigung der in § 9 Abs 2 BFA-VG genannten Kriterien und unter Einbeziehung der sich aus § 9 Abs 3 BFA-VG ergebenden Wertungen in Form einer Gesamtbetrachtung ergibt, dass der mit dem Aufenthaltsverbot verbundene Eingriff in sein Privatleben verhältnismäßig ist. Hier ist festzuhalten, dass es im Jahr 2018 zwischen ihm und seiner Ex-Frau zu Streitigkeiten gekommen war, daraufhin er die gemeinsame Wohnung verlassen musste und obdachlos wurde. Dass die Pflege der Ex-Frau – aufgrund ihrer körperlichen Behinderung – nicht vom BF selbst, sondern von deren volljährigen und unabhängigen beiden Kindern übernommen wird (Siehe behördliche Einvernahme des Sohnes), ist demnach davon auszugehen, dass zwischen dem BF und seiner Ex-Frau keine finanzielle bzw. soziale Abhängigkeit besteht. Die Verbindung zu seiner Ex-Frau und seinen Kindern kann der BF daher über Kommunikationsmittel wie Telefon und Internet sowie durch Treffen außerhalb Österreichs aufrechterhalten. Eine gewichtende Abwägung des öffentlichen Interesses an der Aufenthaltsbeendigung mit den gegenläufigen privaten Interessen des BF, insbesondere unter Berücksichtigung der in Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG genannten Kriterien und unter Einbeziehung der sich aus Paragraph 9, Absatz 3, BFA-VG ergebenden Wertungen in Form einer Gesamtbetrachtung ergibt, dass der mit dem Aufenthaltsverbot verbundene Eingriff in sein Privatleben verhältnismäßig ist. Hier ist festzuhalten, dass es im Jahr 2018 zwischen ihm und seiner Ex-Frau zu Streitigkeiten gekommen war, daraufhin er die gemeinsame Wohnung verlassen musste und obdachlos wurde. Dass die Pflege der Ex-Frau – aufgrund ihrer körperlichen Behinderung – nicht vom BF selbst, sondern von deren volljährigen und unabhängigen beiden Kindern übernommen wird (Siehe behördliche Einvernahme des Sohnes), ist demnach davon auszugehen, dass zwischen dem BF und seiner Ex-Frau keine finanzielle bzw. soziale Abhängigkeit besteht. Die Verbindung zu seiner Ex-Frau und seinen Kindern kann der BF daher über Kommunikationsmittel wie Telefon und Internet sowie durch Treffen außerhalb Österreichs aufrechterhalten.

Dass der selbst offensichtlich drogenabhängige BF, wie er das selbst zu Protokoll gegeben hat, im Stande wäre seine querschnittsgelähmte Ex-Frau zu pflegen ist seitens des erkennenden Gerichts lediglich als Schutzbehauptung zu würdigen. Seit ihrer 100%-Behinderung wird die Ex-Frau ausschließlich von ihren beiden Kindern gepflegt.

Da sich der BF bis 1993 überwiegend in seinem Herkunftsstaat aufhielt und die ersten 40 Jahre dort verbracht hatte und regelmäßig dorthin zurückkehrte um Verwandte zu besuchen sowie dass, er sich 2016 für eine freiwillige Rückkehr in sein Herkunftsland angemeldet hat, kann davon ausgegangen werden, dass ihm die Sicherung seiner Existenz in Bosnien möglich ist. Dies wird auch dadurch untermauert, zumal er in der Beschwerdeverhandlung angegeben hatte, dass er zwei Häuser in Bosnien besitzt.

Das Aufenthaltsverbot wurde somit dem Grunde nach zu Recht erlassen. Auch dessen vom BFA mit sieben Jahren festgelegte Dauer ist angesichts der zahlreichen Tathandlungen und dem persönlichen Verhalten nicht korrekturbedürftig. Auch die privaten und familiären Anknüpfungen des BF im Inland führen angesichts der starken Bindungen zu seinem Heimatstaat nicht dazu, dass ein mit sieben Jahren befristetes Aufenthaltsverbot unverhältnismäßig wäre, da ja auch „viele Verwandte, wie Onkel und Tanten“ in Bosnien leben. Zudem gab er in der Beschwerdeverhandlung an, er habe noch Kontakt mit den Verwandten seiner Ex-Frau im Herkunftsland. Außerdem hat er sich 2016 selbst für die freiwillige Rückkehr entschieden. Die Pension kann er auch dort beanspruchen.

Gemäß § 70 Abs 3 FPG ist EWR-Bürgern bei der Erlassung eines Aufenthaltsverbots von Amts wegen ein Durchsetzungsaufschub von einem Monat zu erteilen, es sei denn, die sofortige Ausreise wäre im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich. Gemäß § 18 Abs 3 BFA-VG kann die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen ein Aufenthaltsverbot aberkannt werden, wenn deren sofortige Ausreise oder die sofortige Durchsetzbarkeit im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich ist. 3.2. Zu Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides: Gemäß Paragraph 70, Absatz 3, FPG ist EWR-Bürgern bei der Erlassung eines Aufenthaltsverbots von Amts wegen ein Durchsetzungsaufschub von einem Monat zu erteilen, es sei denn, die sofortige Ausreise wäre im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich. Gemäß Paragraph 18, Absatz 3, BFA-VG kann die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen ein Aufenthaltsverbot aberkannt werden, wenn deren sofortige Ausreise oder die sofortige Durchsetzbarkeit im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich ist. 3.2. Zu Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Bescheides:

Gemäß § 70 Abs. 3 FPG ist EWR-Bürgern, Schweizer Bürgern und begünstigten Drittstaatsangehörigen bei der Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes von Amts wegen ein Durchsetzungsaufschub von einem Monat zu erteilen, es sei denn, die sofortige Ausreise wäre im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich. Gemäß Paragraph 70, Absatz 3, FPG ist EWR-Bürgern, Schweizer Bürgern und begünstigten Drittstaatsangehörigen bei der Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes von Amts wegen ein Durchsetzungsaufschub von einem Monat zu erteilen, es sei denn, die sofortige Ausreise wäre im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich.

Aus Sicht des erkennenden Gerichtes war das Absehen von der Gewährung eines Durchsetzungsaufschubes wegen der von der Person der BF ausgehenden, akuten Gefahr für das Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit notwendig, um diese beiden Belange zu schützen, sodass die belangte Behörde der BF in Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides zu Recht keinen Durchsetzungsaufschub gewährt hat. Aus Sicht des erkennenden Gerichtes war das Absehen von der Gewährung eines Durchsetzungsaufschubes wegen der von der Person der BF ausgehenden, akuten Gefahr für das Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit notwendig, um diese beiden Belange zu schützen, sodass die belangte Behörde der BF in Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Bescheides zu Recht keinen Durchsetzungsaufschub gewährt hat.

3.3. Zu Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides 3.3. Zu Spruchpunkt römisch drei. des angefochtenen Bescheides:

Gemäß § 18 Abs. 3 BFA-VG kann bei EWR-Bürgern, Schweizer Bürgern und begünstigten Drittstaatsangehörigen die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen ein Aufenthaltsverbot aberkannt werden, wenn deren sofortige Ausreise oder die sofortige Durchsetzbarkeit im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich ist. Gemäß Paragraph 18, Absatz 3, BFA-VG kann bei EWR-Bürgern, Schweizer Bürgern und begünstigten

Drittstaatsangehörigen die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen ein Aufenthaltsverbot aberkannt werden, wenn deren sofortige Ausreise oder die sofortige Durchsetzbarkeit im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich ist.

Aus dem zuvor Gesagten ist eindeutig erkennbar, dass der BF durch sein bisheriges strafbares Verhalten ein gewichtiges Gefahrenmoment für die öffentlichen Interessen der Republik Österreich darstellt. Die von der belangten Behörde ausgesprochene Aberkennung der aufschiebenden Wirkung war daher unbedingt vonnöten, um ein weiteres derartiges Handeln des BF hintanzuhalten.

Auch vom Bundesverwaltungsgericht konnte nach durchgeführter Grobprüfung der Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt werden.

Zu Spruchteil B): Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), BGBl. Nr. 10/1985 idgF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, idgF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzlichen Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen. Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzlichen Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen.

Die oben in der rechtlichen Beurteilung angeführte Judikatur des VwGH ist zwar zu früheren Rechtslagen ergangen, sie ist jedoch nach Ansicht des erkennenden Gerichts auf die inhaltlich meist völlig gleichlautenden Bestimmungen der nunmehr geltenden Rechtslage unverändert übertragbar.

Schlagworte

Aufenthaltsverbot Haft Interessenabwägung öffentliche Interessen strafrechtliche Verurteilung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2022:G313.2224169.1.00

Im RIS seit

19.07.2022

Zuletzt aktualisiert am

19.07.2022

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at